

Konfliktführung unter Laien im Spiegel der karolingischen Formelsammlungen*

Warren Brown (Pasadena)

Die Untersuchung der Konfliktbeilegung im frühen Mittelalter hat viel zu unserem Verständnis frühmittelalterlicher Gesellschaften auf lokaler Ebene in Europa beigetragen. Insbesondere hat die Analyse von Privaturkunden und Gerichtsakten beispielsweise die Beziehungen zwischen Kirchen, Klöstern und benachbarten Grundbesitzern sowie den Einfluss der Zentralgewalten auf lokale und regionale Gesellschaften beleuchtet (sofern denn ein solcher Einfluss überhaupt zu spüren war)¹⁾.

Es ist wenig überraschend, dass die überwältigende Mehrheit solcher Dokumente aus Kirchen und Klöstern stammt, also aus denjenigen Institutionen, die in der Lage waren, ihre Archive – oder Abschriften ausgewählter Dokumente aus ihren Archiven – an uns zu übermitteln. Dementsprechend befassen sich die uns verfügbaren Konflikturkunden hauptsächlich mit Konflikten zwischen Kirchen, Klöstern und Grundeigentümern oder unter Kirchen und Klöstern. Sie spiegeln daher die Interessen und Sorgen dieser geistlichen Einrichtungen wider, die meistens mit Eigentum und anderen Rechten und Privilegien zu tun haben. Urkunden, die sich mit Konflikten unter Laien befassen, sind bisweilen zusammen mit diesen »geistlichen« Konflikturkunden überliefert, da sie kirchliche oder klösterliche Interessen berühren.

*) Ich möchte mich bei den Organisatoren der Reichenauer Tagung zum Thema »Kleine Welten«, insbesondere bei Steffen Patzold, für die Einladung zu diesem aufregenden und sehr lohnenden Projekt bedanken. Im folgenden Beitrag wurde die Vortragsform weitgehend beibehalten.

1) Eine Übersicht über die moderne Konfliktforschung bieten: Steffen PATZOLD, Konflikte als Thema in der modernen Mediävistik, in: *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, hg. von Hans-Werner GOETZ, Darmstadt 1999, S. 198–205; Steffen PATZOLD, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reiches (*Historische Studien* 463), Husum 2000, S. 20–51; Warren C. BROWN/Piotr GÓRECKI, What Conflict Means. The Making of Medieval Conflict Studies in the United States, 1970–2000, in: *Conflict in Medieval Europe*, hg. von DENS., Aldershot 2003, S. 1–35; *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hg. von Stefan ESDERS, Köln 2007.

Wir wissen jedoch wenig über Konflikte und Konfliktvorgänge, die nur Laien betrafen, ohne die Beteiligung von Kirchen, Klöstern oder deren Vertreter. Man könnte vermuten, dass Konflikte unter Laien ähnliche Gegenstände betrafen und genauso geführt wurden wie die, die wir in kirchlichen und klösterlichen Gerichtsurkunden sehen. Es wäre jedoch wünschenswert, diese Vermutung auf eine solide Basis zu stellen und – noch besser – nach etwas Neuem und Unerwartetem zu suchen.

Ich habe mich in letzter Zeit bemüht, genau das zu tun – und zwar mit Hilfe von Quellen, die uns viel mehr über die Interessen, Sorgen und Geschäfte von Laien auf lokaler Ebene insbesondere in der Karolingerzeit berichten: die karolingischen Formelsammlungen. Dies sind Sammlungen von Dokument- und Briefmustern, die in Handschriften des 8., 9. und 10. Jahrhunderts überliefert sind. Die überwiegende Mehrzahl stammt aus dem 9. Jahrhundert²⁾. Das folgende Beispiel aus einer Handschrift des späten 8. oder frühen 9. Jahrhunderts aus dem Kloster Flavigny gibt einen Besitzverkauf wieder. (Die anonymisierenden Pronomen sind in Fettdruck markiert.)

Vindicio

*Magnifico fratri illo ego ille. Constat me vindedisse et ita vindidi rem proprietatis meae sitam in pago illo, in condita illa, in fine nuncupante illa, cum terris, aedificiis, acolabus, mancipiis, servis, libertis, vineis, pratis, campis cultis et incultis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, movilibus et immovilibus, totum et ad integrum, cum omnibus appenditiis vel adiacenciis suis vel omni supraposita, sicut a me presenti tempore videtur esse possessum, de iuro meo in tua trado potestate vel dominacione; unde accipi a te precium, in quo mihi bene conplacuit, **illis** presentibus, qui subter tenentur inserti, valentem solidus tantus; ita ut ab hodiernum diem, quicquid exinde facere volueris, liberam habeas potestatem. Et si fuerit ego ipsi aut ullus de heredibus meis [...]*³⁾.

Die Formelsammlungen beinhalten Muster für Dokumente, die nirgendwo anders überliefert sind. Sie spiegeln eine Welt wider, in der Schreiber aus Kirchen und Klöstern, der neuen, aus den karolingischen Königs- und Kaiserhöfen stammenden Einstellung zur Schriftlichkeit und Normierung entsprechend, allmählich die Verantwortung für Abfas-

2) Ediert sind die hier verwendeten Formelsammlungen als: *Cartae Senonicae*, hg. von Karl ZEUMER (MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi*), Hannover 1886, S. 185–211; *Collectio Flaviniacensis*, ebd., S. 469–492; *Collectio Pataviensis*, ebd., S. 456–460; *Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta*, ebd., S. 390–433; *Formulae Andecavenses*, ebd., S. 1–25; *Formulae Augienses*, *Collectio B*, ebd., S. 347–364, 724 f.; *Formulae Bituricensis*, ebd., S. 166–181; *Formulae extravagantes*, ebd., S. 533–571; *Formulae Marculfinae aevi Karolini*, ebd., S. 113–127; *Formulae Morbacenses*, ebd., S. 329–337; *Formulae Salicae Bignoniana*, ebd., S. 227–238; *Formulae Salicae Lindenbrogiana*, ebd., S. 265–284; *Formulae Salicae Merkeliana*, ebd., S. 239–264; *Formulae Sangallenses miscellanea*, ebd., S. 378–390; *Formulae Turonenses*, ebd., S. 128–165; *Marculfi Formulae*, ebd., S. 32–112. Siehe auch Rudolf BUCHNER, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Beiheft: *Die Rechtsquellen*, Weimar 1953, S. 49–55; Alice RIO, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500–1000*, Cambridge 2009.

3) Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 2123, s. VIII^{ex}/s. IXⁱⁿ, Flavigny, fol. 113^v.

sung und Ausstellung von Dokumenten übernehmen – und zwar auch von Dokumenten für die ihnen benachbarten Laien⁴⁾.

Es ist allerdings nicht einfach, die Formelsammlungen auszuwerten. Als Quellen stellen sie uns vor erhebliche Schwierigkeiten, nicht zuletzt weil sie von Natur aus historischen Akteuren fern stehen. Noch dazu sind sie oft von älteren Mustern kopiert oder abgeleitet; es ist daher nicht immer einfach festzustellen, in welcher Beziehung sie zu derjenigen Zeit stehen, in der sie in eine bis heute überlebende Handschrift kopiert wurden.

Ich habe schon in mehreren Veröffentlichungen dargelegt, wie man meiner Meinung nach am besten mit den Formeln umgehen sollte; meine methodischen Ansätze habe ich parallel zu und im Zusammenhang mit denen von Alice Rio vom King's College London ausgearbeitet⁵⁾. Kurzgefasst: Es sind nicht nur die Texte der Formeln, wie sie uns die MGH-Edition Karl Zeumers aus dem Jahr 1886 am einfachsten zugänglich macht, die wichtig sind, sondern auch die Handschriften, in denen sie uns tatsächlich vorliegen. Zeumer versuchte, den Vorstellungen und Methoden seiner Zeit entsprechend, die Ur-Texte der Formeln und die Ur-Formen der Formelsammlungen so wiederherzustellen, wie er sie sich vorstellte. Darüber hinaus versuchte er, die einzelnen Formeltexte in ihren Originalformen – wie er sie rekonstruierte – so genau wie möglich zu datieren. Ich möchte den Wert seiner Arbeit nicht schmälern; ich verwende seine Edition ständig und bewundere seine Gelehrsamkeit zutiefst. Aber Zeumer etablierte Texte und Textsammlungen, die in der Tat außerhalb von Zeit und Raum stehen, insofern sie in der von ihm präsentierten Form sehr oft in keiner Handschrift zu finden sind und sie sich häufig (wenn auch nicht immer) kaum mit einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Ort in Verbindung bringen lassen. Sie sind »tote« Texte.

In den Handschriften jedoch werden die Formeln und Formelsammlungen lebendig. Sie erscheinen nicht fest, sondern im Fluss. Sie wurden sowohl aus älteren als auch aus zeitgenössischen Vorlagen ausgewählt und in immer neue Gruppen und Zusammenhänge geordnet. Ältere Formeln wurden verändert, manchmal um merowingerzeitliche Wörter und Formulierungen den Realitäten der Karolingerzeit anzupassen. Einzelne Formeln

4) Warren C. BROWN, Die karolingischen Formelsammlungen – warum existieren sie?, in: Die Privaturkunden der Karolingerzeit, hg. von Peter ERHART/Karl HEIDECCKER/Bernhard ZELLER, Dietikon/Zürich 2009, S. 95–101; Conclusion, in: Documentary Culture and the Laity in the Early Middle Ages, hg. von Warren C. BROWN et al., Cambridge 2013, S. 363–376, bes. S. 371–373.

5) Vgl. zum Beispiel: Warren C. BROWN, When Documents are destroyed or lost. Lay People and Archives in the Early Middle Ages, in: Early Medieval Europe 11/4 (2002), S. 337–366; DERS., Konfliktaustragung, Schriftlichkeitspraxis und persönliche Beziehungen in den karolingischen Formelsammlungen, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 31–53; DERS., On the *gesta municipalia* and the Public Validation of Documents in Frankish Europe, in: Speculum 87/2 (2012), S. 345–375; siehe auch RIO, Legal Practice (wie Anm. 2).

wurden für nützliche Wendungen geplündert, die manchmal mit Sätzen aus anderen Formeln verknüpft wurden, um ganz neue Formeln herzustellen. Wörter und Formulierungen wurden bisweilen missverstanden oder falsch abgeschrieben, bisweilen aber auch sorgfältig korrigiert. All dies wurde von Schreibern vorgenommen, die ganz offensichtlich bewusst danach strebten, Formelsammlungen herzustellen, die ihren aktuellen und auch absehbaren künftigen Bedürfnissen entsprachen. Die Ergebnisse spiegeln daher die gesellschaftlichen Realitäten oder Möglichkeiten der Zukunft in ihrer Umgebung wider.

Die knappe Mehrzahl der in unseren Handschriften enthaltenen Formeln befasst sich ausschließlich mit Angehörigen des Laienstandes. Darunter sind viele, die Konflikte und Konfliktbeilegung behandeln. Sie zeigen uns ein breiteres Bild der Ursachen von Konflikten unter Laien sowie der Art und Weise, wie diese Konflikte geführt und beigelegt wurden, als das, welches wir aus den überlieferten Urkunden gewinnen können.

Ich möchte mich im folgenden Beitrag mit diesem Bild – oder besser gesagt: mit diesen Bildern – auseinandersetzen. Ich muss aber im Voraus betonen, dass diese Bilder nicht umfassend sind. Wir sehen nur diejenigen Vorgänge, deren Aufzeichnung die Schöpfer unserer Formelsammlungen für möglicherweise nützlich hielten, und noch dazu nur diejenigen, die Dokumente generierten. Oder anders formuliert: Wir gewinnen auch aus den Formeln nur ein begrenztes Bild der Konfliktbeilegung im frühen Mittelalter, allerdings eines, das anders ist, als dasjenige, welches wir aus den Urkunden gewonnen haben.

Die Formeln offenbaren, dass Konflikte unter Laien durch eine Vielzahl von Ursachen ausgelöst und an verschiedenen Verhandlungsorten beigelegt wurden. Sie wurden sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich beendet; sie spiegeln eine Welt wider, in der die königliche beziehungsweise kaiserliche Macht und ihre Vertreter unter den möglichen Mitteln der Konfliktbeilegung neben außergerichtlichen Verfahren in Erscheinung treten.

Unter den Erstgenannten begegnen wir am häufigsten Gerichtsversammlungen, die von Grafen oder anderen Machträgern geführt wurden. Manchmal sehen wir als Leiter einen Grafen zusammen mit einem Bischof ⁶⁾. Manchmal wird eine Gerichtsversammlung von jemandem geleitet, der einem Grafen untergeordnet ist oder ihn vertritt, wie zum Beispiel einem *vicarius* oder einem *iudex* ⁷⁾. Gelegentlich greifen aber auch die Könige oder Kaiser selbst oder ihre Legaten, die *missi dominici*, in Konflikte ein oder werden um ein Urteil gebeten ⁸⁾. Die Unterschiede haben offensichtlich mit der gesellschaftlichen Stel-

6) Beispielsweise München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4650, s. IX^{ex}, Salzburg?, fol. 22^r-23^r; Form. Sal. Linden. (wie Anm. 2), Nr. 19, S. 280.

7) Beispielsweise Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 612, s. IX^{ex}, (Nord-?)Francia, fol. 19^{rv}; Form. Sal. Merkel. (wie Anm. 2), Nr. 29, S. 252. – Warschau, Biblioteka Uniwersytecka, Ms. 1, s. IX^z, Tours (ich war bisher nicht in der Lage, das Manuskript einzusehen); Form. Tur. (wie Anm. 2), Nr. 38, S. 156.

8) Vgl. unter anderem: Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114, s. VIII/IX, Bourges?, fol. 132^{rv}; Marc. Form. (wie Anm. 2), I, 38, S. 67 f. – Zürich, Zentralbibliothek, R. H. 131 (ich war bisher nicht in der Lage, das Manuskript einzusehen); Form. Sang. misc. (wie Anm. 2), Nr. 10, S. 384.

lung, dem Ansehen oder den persönlichen Verbindungen der an dem Konflikt Beteiligten zu tun.

Das am häufigsten in den Formeln dargestellte Ergebnis einer Gerichtsversammlung ist nun das folgende: Derjenige, der schuldig gesprochen wird, gibt eindeutig auf – wie in diesem aus Bayern stammenden Beispiel vom Ende des 9. Jahrhunderts, das sich mit einer Tötung befasst. (Der hier relevante Teil ist in Fettdruck markiert.)

Carta securitatem.

Dum et a plerisque vel omnibus non habetur incognitum, qualiter homo aliquis nomine illo hominem illius episcopo, sive abbatis, nomine illo, instigante diabolo, peccatis facientibus, malo ordine interficit, unde vite periculum incurrere debuit. Sed postquam venit hisdem homicida coram ipso pontifice vel coram illo comite seu quam plures magnificis viris, quorum nomina [vel signacula] subter tenentur inserta, percunctati sunt ab eo, utrumque illo hoc quando diu perpetratum haberet, an non; isdem vero homo, qui ex hoc inquirebatur, praesens aderat et hanc causam nullatenus denegabat, sed magis exinde confessus fuit, scilicet quod [ipsum] hominem ipsius episcopi, vel illius abbatis, unde inquirebatur, interfectum habuisset. Hac igitur de causa indicatus est ei ab ipso comite vel ab ipsis scabinis, pagenses scilicet loci illius, ut illam leudem, quod sunt solidos tantos, per suum wadium componere deberet; quod ita et fecit⁹⁾.

Wir sehen jedoch auch Fälle, in denen der Beklagte siegt, insbesondere in Prozessen, in denen ihm befohlen wird, einen Eid zu schwören. Wenn er seine Pflicht erfüllt, wird er von der Schuld freigesprochen, wie hier in einer aus der Umgebung von Angers vom Ende des 8. Jahrhunderts stammenden Eidesformel:

Incipit sacramentalis.

Breve sacramenti, qualiter et quos presentibus ingressus est homo nomen illi Andecavis civetate, de illo, quod fecit minsus illi, dies tantus, in basilica domne illius. Iuratus dixit: »Per hunc loco sancto et divina omnia, que hic aguntur, que hic Deo plenius offeruntur, unde mihi homo nomen illi interpellabat, eo quod caballo suo furassit aut in taxato post me abuissit, hoc coniurare, quod caballo suo, quem mihi reputabat, numquam furavi, nec consciens ad ipso furandum numquam fuisset, nec post me in taxata ipso caballo numquam habui, nec alio tibi exinde non redebio nisi isto edonio sacramento, quem iudicatum habui et legibus transibi«. Id sunt, qui hunc sacramento audierunt, manibus eorum subter firmaverunt¹⁰⁾.

Diese zwei Formeln für Gerichtsurkunden präsentieren einigermassen schematische Bilder von Gerichtsprozessen; alles wird ordentlich abgehandelt und mündet in ein klares Urteil und ein ordnungsgemäßes Ende des Konflikts. Das ist jedoch nicht das einzige Bild von Gerichtsprozessen, das die Formeln erkennen lassen. Manche Prozesse verliefen we-

9) München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4650 (wie Anm. 6); Form. Sal. Linden. (wie Anm. 2), Nr. 19, S. 280 f.

10) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1, s. VIII^{2/2}, Loiretal?, fol. 147^{rv}; Formulae Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 15, S. 9 f.

niger geordnet und bringen zutage, dass daran historische Akteure teilnahmen, denen ihre verschiedenen taktischen Möglichkeiten vollkommen bewusst waren. Einige Formeln zeigen zum Beispiel, dass manche Teilnehmer und auch Versammlungsleiter es wagten, Gerichtsversammlungen zu manipulieren oder sie für ihre eigenen Zwecke auszunutzen. Wahrscheinlich aus diesem Grund hielten manche Leute die Gerichtsversammlungen und deren Leiter für nicht vertrauenswürdig. In einigen Fällen benötigte das System Hilfe von oben oder zumindest von jemandem, der außerhalb des Verfahrens stand, um überhaupt richtig funktionieren zu können. Ein Beispiel stellt ein Brief eines Grafen an seinen *vicarius* dar. Laut dem Brief hat der König dem Grafen befohlen, rechtsgemäße Justiz auszuüben. Der Graf befiehlt daher seinem *vicarius*, genauso zu verfahren, als ob er selbst anwesend wäre, ohne eigene Interessen zu verfolgen und den Prozess zu manipulieren und ohne dessen Verlauf irgendwie zu behindern. Auch sollte sich der *vicarius* von keinen Geschenken oder Schmeicheleien beeinflussen lassen¹¹⁾.

Offenbar kam es vor, dass sich die Vorsitzenden eines Gerichts sehr schlecht benahmen. Eine Formel, die auf der Reichenau verfasst wurde und in einer leider 1870 im Zuge der Zerstörung der städtischen Bibliothek Straßburgs verschollenen Handschrift aus dem 9. Jahrhundert enthalten war, berichtet, dass ein Graf jemanden fälschlicherweise wegen Inzest verurteilte, um ein Grundstück des Beklagten an sich zu ziehen. Das Recht setzt sich erst durch, als *missi* des Königs erscheinen, Zeugenaussagen sammeln und das Urteil umstoßen¹²⁾. In einem wahrscheinlich aus Bourges von der Wende des 9. Jahrhunderts stammenden Beispiel beklagt sich eine Frau bei Karl dem Großen, dass ihr königliche *missi* unrechtmäßig Land entzogen und dem Bischof von Tours gegeben hätten; ein den *missi* vorgelegter Schutzbrief des Königs habe nichts genutzt. Sie bittet den Herrscher, einen anderen *missus* zu beauftragen, der die Sache *veraciter* untersuchen und ihr an seiner Stelle Schutz bieten soll (wobei sie dem König in einem raffinierten Schachzug zugleich zu verstehen gibt, dass sie vorhat, ihm das Gut zu schenken)¹³⁾.

Einige Formeln befassen sich mit Leuten, die zu Gerichtsversammlungen befohlen wurden, aber nicht erschienen. Laut einer zweiten in der oben erwähnten Handschrift aus Flavigny überlieferten Formel war irgendjemand vom König angewiesen worden, zu einer Gerichtsversammlung zu kommen, um sich durch einen Eid von einer Anklage zu reinigen; er erschien aber nicht. Nun wird er für säumig erklärt, und das strittige Grund-

11) Vatikan, BAV, Reg. lat. 612 (wie Anm. 7), fol. 30; Form. Sal. Merkel. (wie Anm. 2), Nr. 51, S. 259.

12) Codex Argentinensis, s. IX; Eugène DE ROZIÈRE, Formules inédites publiées après un manuscrit de la bibliothèque de Strasbourg (Bibliothèque de l'École des chartes 3/2), Paris 1851, hier Nr. 14, S. 524 f.; Form. Aug., Coll. B (wie Anm. 2), Nr. 22, S. 357.

13) Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 103^r-104^r; Form. Bitur. (wie Anm. 2), 14, S. 174.

stück wird dem Kläger zugewiesen. Der Sieger bekommt eine Urkunde (nämlich die, die in dieser Formel festgehalten ist) als Beweis dafür, dass er den Prozess gewonnen hat¹⁴).

In solchen Fällen könnte man vermuten, dass die, die nicht erschienen, entweder ihre Sache für hoffnungslos hielten und den Prozess womöglich hinauszögern wollten, oder dass sie der Gerichtsversammlung nicht zutrauten, eine ihrer Meinung nach rechtmäßige Entscheidung zu fällen. Durch ihre Abwesenheit konnten sie hoffen, vielleicht Zeit für Verhandlungen zu gewinnen, ein freundlicheres Gericht zu finden oder ihren Gegner so sehr zu erschöpfen, dass er aufgab.

Wenn wir in tatsächlich ausgestellten Urkunden von den Ergebnissen von Gerichtsverhandlungen lesen, erfahren wir normalerweise nichts darüber, was danach geschehen ist. In den Formeln jedoch entdecken wir, dass manchmal zusätzliche Dokumente erstellt wurden, um eine der Parteien vor weiteren Anklagen oder Schwierigkeiten zu schützen: so genannte *securitates*. Die Mehrzahl besteht aus kurzen Schriften, die ich »Wergeldquittungen« nenne; dabei handelt es sich um schriftliche Beweise, dass jemand, der eine Tötung begangen hat und zur Zahlung eines Wergeldes verurteilt worden ist, dieses tatsächlich entrichtet hat. Das folgende Beispiel stammt aus Sens: Ein Mann hatte einen anderen wegen Tötung seines Vaters oder – die Formel lässt es offen – seines Bruders angeklagt. Der Angeklagte hatte die Tat nicht leugnen können und war von den Richtern zur Zahlung des Wergeldes (hier *leode*) verurteilt worden, welches von ihm auch entrichtet wurde. Dann wechselt der Text in die Ichform: Der Kläger bestätigt, dass die Sache erledigt sei und der Schuldige in der Zukunft keine weitere Anklage oder Schwierigkeiten erdulden werde:

Securitas.

Non minima, sed maxima vertetur discordia inter illos et illos. Venientes ante illo et illo, repeditit ipse ille adversus ipsius lui, eo quod genitore suo, aut germano suo, illo mala ordine interfecisset. Interrogatum fuit ad ipsos viros ipsius lui, se hac causa hacta vel perpetrata fuisset, anon, sed ipse in presente edicere deberet. Sed ipse ille hanc causam minime potuit denegare. Sic ab ipsis viris fuit indicatum, ut illa leodem, [cum] lex erat, desolvere deberet; quod ita in presente et fecit. Et ego hanc securitate in ipso illo fieri et adfirmare rogavi, ut nullunquam tempore de iam dicta morte nec de ipsa leude nec ego ipse nec ullus de heredibus meis nec quislibet ulla calumnias nec repeditionis agere nec repeditare non debeamus. Quod quia adtemptaverimus, nullum obteneat effectum, et insuper inferamus tibi una cum sotio fisco auri untias tantas esse multando, et presens securitas omni tempore firma permaneat¹⁵.

Neben Konflikten, die in Gerichtsversammlungen behandelt wurden, finden wir solche, die außergerichtlich geregelt wurden. Hier wird es recht interessant, da die Konfliktursachen und die Beilegungsmöglichkeiten mannigfaltig sind. Das folgende Beispiel stammt aus der berühmten Formelsammlung des Mönches Marculf, die höchstwahr-

14) Paris, BnF, lat. 2123 (wie Anm. 3), fol. 123; Coll. Flav. (wie Anm. 2), Nr. 40, S. 479 = Form. Tur. (wie Anm. 2), Additamentum e codicibus Formularum Turonensium, Nr. 6, S. 161.

15) Paris, BnF, lat. 4627, s. IX (um 818?), Francia, fol. 6^v-7^r; Cart. Sen. (wie Anm. 2), Nr. 11, S. 189.

scheinlich um die Mitte des 7. Jahrhunderts in der Nähe von Paris angelegt wurde. Überliefert ist sie uns aber nur, weil sie entweder ganz oder teilweise in mehrere Handschriften der Karolingerzeit aufgenommen wurde. In einer dieser Formeln gibt nun ein Mann zu, dass er, dem Rat böser Menschen folgend, versucht hatte, sich ein Grundstück seines Herrn, das er bereits bewirtschaftete, anzueignen:

Si aliquis rem alterius, quam excolit, ad proprietate sacire vult et non potest et postea eam precaverit.

Domino inlustris illo et mihi proprio domno ille. Dum pro malorum hominum consilium, quod non debueram, de terra vestra in loco nuncupante illo, quem excolere videor, revellare conavi et ipsa terra ad proprietate sacire [volui] et non potui, quod nec ratio prestatit, et vos vel agentes vestri eam ad parte vestra revocastis vel nobis exinde eiecistis, sed postea ad petitionem bonorum hominum nobis eam ad excolendum reddidistis: propterea hanc precaria dominatione vestrae emittimus, ut, quamdiu vobis placuerit, ut eam teneamus absquae ullo vestro praeiudicio. Quicquid relique accolani vestri faciunt, nos reddere spondimus; quod si non feceremus et ob hoc necgletentes [...] ¹⁶⁾

Einige Formeln jedoch, wie auch manche kirchliche Urkunden, bringen zum Vorschein, dass unser analytischer Unterschied zwischen »gerichtlich« und »außergerichtlich« in diesem Kontext nicht immer anwendbar oder überhaupt passend ist. »Gerichtlich« und »außergerichtlich« waren die zwei Endpunkte eines Spektrums, in dem Gerichtsprozesse und außergerichtliche Verhandlungen ineinanderflossen. Das folgende Beispiel ist ganz offensichtlich die – als Quelle für nützliche Urkundensprache angefertigte – Kopie eines wirklichen Dokuments, da es die Namen der zwei an dem Konflikt beteiligten Parteien beinhaltet. (Dennoch darf man es als Formel betrachten, da es in einer Gruppe von Texten, die ganz eindeutig Formeln sind, in einer ostfränkischen Handschrift des 10. Jahrhunderts erscheint, die wiederum mehrere Formeln beinhaltet; noch dazu steht am Ende die Anweisung, dieses *exemplum* für jeden beliebigen Zweck zu verwenden.) Das Stück stammt aus dem Kloster St. Gallen. Ein Otolf war mehrmals von einem Undolf im öffentlichen *mallus* wegen eines Stück Waldes angeklagt worden, das Otolf geerbt hatte. Da dies mehrmals geschehen war, machten die beiden aus, dass Otolf dem Undolf ein andernorts gelegenes Grundstück geben werde:

Carta reconciliationis.

Notum sit omnibus, tam praesentibus quam futuris, quod quidam homo nomine Otolf ab alio potentiori sepius interpellatus est in publico mallo, cui nomen est Undolf, eo quod idem Undolf partem quaesisset in silva, quam Otolf hereditario iure in sua tenuit potestate. Quod cum sepius fieret, contigit utrorumque consensu, ut praefatus Otolf ad destruendam tantam discordiam Undolfo causa reconciliationis 5 daret iuchos in loco qui dicitur Chobola; quos etiam praefatus Undolf suscepit; ea ratione, ut nullam deinceps de praedicta silva questionem sive mallationem illi facere liceret nec in suam ultra potestatem de hoc aliquid redigere temptaret; eo quod praefatus ill. dono reconciliationis supra memorato omnem illi ad hoc aditum damnaret. Si quis vero hanc cartam reconciliationis infringere –. Actum in loco qui

16) Unter anderem: Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 158^r; Marc. Form. (wie Anm. 2), II, 41, S. 100.

*dicitur Lamis, in praesentia comitis Pindari vel centurionis Zoteri ceterique populi, quorum haec sunt nomina: ill. ill. Ego itaque Logil. In hac silvae questione sume exemplum ad omnia, quanta qualiaque volueris*¹⁷⁾.

Am Anfang der Zeugenliste stehen ein Graf und ein *centurio* (also ein *centenarius*), das heißt die zwei Leiter eines letzten und vermutlich endgültigen *mallus*, in dessen Rahmen der Ausgleich ausgehandelt wurde.

Gehen wir einen Schritt weiter: Was sagen die Formeln über die Ursachen von Konflikten aus? Wie zu erwarten, befassen sich Konfliktformeln meistens mit Streitigkeiten über Eigentumsrechte. Man findet aber verschiedene Sorten von Besitz, über die gestritten wurde, und auch verschiedene Sorgen, die dahinterstanden. Hier zum Beispiel streiten drei Männer in der Umgebung von Angers über die angebliche Zuweisung eines Wein Gartens:

Incipit noticia.

*Noticia, qualiter veniens illi Andecavis civetate, die illo, in regionis, quod ficit minus illi, dies tantus, placitum suum adtendedit aecontra alicus homines his nominibus illus et illus, unde ante os dies in racionis fuerunt pro vinia sua in loco, qui dicitur illo, unde et autore nomen illo spoponderunt presentare, [qui] ipsa vinia eis consignasit. Sed veniens in eo placito [...]*¹⁸⁾.

Eine Formel aus Sens wurde mit Blick auf zwei verschiedene mögliche Konflikte vorbereitet; ein Mann schwört in einer Kirche, dass er nicht versucht habe, sich den Besitz eines anderen oder den von dessen Frau anzueignen¹⁹⁾.

Doch die Konfliktformeln umfassen tatsächlich noch mehr Gegenstände als nur Besitzstreitigkeiten. Laut einer Formel aus Angers zum Beispiel gibt ein Mann einem *dominus magnificus* die Vollmacht, gegen einen anderen, der ihm Geld schuldet, Anklage zu erheben²⁰⁾. In einer Formel in einer fränkischen Handschrift des 9. Jahrhunderts sagt ein Mann aus, dass er einem anderen die Schlüssel für seinen Keller, seine Kammer oder seinen Getreidespeicher anvertraut und ihn gebeten habe, darauf aufzupassen; und dass die darin gelagerten Güter verdorben seien. Der Angeklagte gibt zu, dass er seine Aufgabe vernachlässigt und dass das Lagergut dadurch Schaden genommen habe. Er kann sich aber die geforderte Entschädigung nicht leisten und wird daher gezwungen, in das *servitium* des Klägers einzutreten²¹⁾.

17) Zürich, Zentralbibliothek, R. H. 131 (wie Anm. 8); Form. Sang. misc. (wie Anm. 2), Nr. 5, S. 382.

18) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 176^v; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 53, S. 23.

19) Paris, BnF, lat. 4627 (wie Anm. 15), fol. 11^v; Cart. Sen. (wie Anm. 2), Nr. 21, S. 194.

20) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 172^v–173^f; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 48, S. 21.

21) Paris, BnF, lat. 13686, s. IX, Francia, S. 27–30; Form. Sal. Bignon. (wie Anm. 2), Nr. 14, S. 233.

Häufig begegnen wir Diebstahl. In der folgenden Formel aus Marculfs Sammlung behauptet der Kläger, von einem seiner eigenen *servi* bestohlen worden zu sein. Der Angeklagte habe den *servus* empfangen und ihn mitsamt dem Diebesgut behalten:

Carta paricla.

Cum in nostra vel procerum nostrorum presencia homo nomen ille itemquae homine nomen illo interpellasset, dum diceret, quasi servo suo nomen illo una cum rauba sua in soledos tantos post se fugitivos pedes recepisset vel post se retenerit indebitae: ad haec prefatus ille omnia haec fortiter visus est denegasse, quod nec ipso servo fugitivus pedes nec rauba sua post se numquam recepisset [...]²²).

Dem Angeklagten wird vom König und seinen Großen befohlen, sich mit einem Eid auf den Mantel des heiligen Martin vom Vorwurf zu reinigen. Eine Formel aus Angers gibt den Text eines Eides wieder, mit dem ein Angeklagter schwört, das Pferd des Klägers nicht gestohlen zu haben²³). Eine heute verschollene, aber von Jérôme Bignon im 17. Jahrhundert und teilweise auch von Du Cange in seinem ›*Glossarium mediae et infimae Latinitatis*‹ überlieferte Formel stellt einen Mann vor, der den Diebstahl einiger Sachen aus dem Keller eines anderen zugibt. Da er sich die nötige Entschädigung nicht leisten kann, begibt er sich in das *servitium* des anderen:

Cautio de infracturis

Contigit, quod cellarium vel spicarium vestrum infregi et exinde annonam vel aliam raupam in solidos tantos furavi. Dum et vos et advocatus vester exinde ante illum comitem interpellare fecisti, et ego hanc causam nullatenus potui denegare, sic ab ipsis racinburgiis fuit iudicatum, ut per wadium meum eam contra vos componere vel satisfacere debeam, hoc est solidos tantos vel –. Sed dum ipsos solidos minime habui, unde transolvere debeam, sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci [...]²⁴).

Ein Hauptgegenstand der Formelsammlungen sind Gewalttaten. Direkte Hinweise auf zwischenmenschliche Gewalttaten auf lokaler Ebene im 8. und 9. Jahrhundert sind sonst spärlich gesät. Die normativen Quellen, wie zum Beispiel die *Leges* und *Kapitularen*, sind bekanntermaßen sehr daran interessiert. Aber in den Quellen der Praxis, das heißt in wirklichen Urkunden oder Briefen, findet man Belege aus der Karolingerzeit verhältnismäßig selten. Es gibt zum Beispiel einige Urkunden aus Freising und eine aus Dijon, die an Kirchen oder Klöster geleistete oder von diesen Institutionen empfangene Wergeld-

22) Unter anderem: Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 132^v; Marc. Form. (wie Anm. 2), I, 38.

23) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 147^v; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 15, S. 9 f.

24) Jérôme BIGNON, Marculfi monachi formularum libri duo. Item veteres formulae incerti auctoris ex bibliotheca regis, Paris 1613, S. 413 f.; s. v. »transolvere«, in: *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, ed. Charles du Fresne du CANGE, Niort 1887, S. 156; s. v. »capilli«, in: *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, ed. ID., Niort 1883, S. 127–129; Form. Sal. Bignon. (wie Anm. 2), Nr. 27, S. 237 f.

zahlungen belegen, und ein weiteres sehr sprechendes Stück aus Freising, wo einige Gebäude eines Gegners des Bischofs von dessen Leuten niedergebrannt wurden²⁵). Wir haben auch einige Hinweise in Briefsammlungen, vor allem in derjenigen Einhards, die einen Vermittlungsbrief einschließt, den er im Auftrag eines mit einem Angriff bedrohten Bekannten geschrieben hatte²⁶). Man hat gerade so viele Belege, dass man vermuten kann, dass die Anwendung von Gewalt in lokalen Gesellschaften üblich war; aber wie verbreitet sie war und warum und wie sie eingesetzt wurde, ist insbesondere für Konflikte unter Laien schwer festzustellen.

In den Formeln jedoch springt zwischenmenschliche Gewalt ins Auge. Einige Formeln befassen sich mit Überfällen auf Straßen. Laut einem Beispiel aus Marculfs Sammlung ist ein königlicher *fidelis* vor dem König erschienen; die Formel, aus der Sicht des Königs verfasst und an den Angeklagten gerichtet, berichtet:

[...] *quasi vos eum, nulla manenti causa, in via adsallisetis et graviter livorassetis et rauba sua in solidos tantos eidem tullesetis vel post vos reteneatis indebitae, et nulla iusticia ex hoc apud vos consequere possit*²⁷).

Der König befiehlt dem Angeklagten, wenn er sich tatsächlich so benommen habe, den Kläger zu entschädigen; wenn er die Anklage leugnen wolle, müsse er vor ihm erscheinen. In einer fränkischen Formel des späten 9. Jahrhunderts verklagt ein Mann einen anderen vor einem gräflichen *mallus*; er behauptet, dass sein Gegner einen seiner *servi* auf der Straße angegriffen und getötet habe²⁸). Ein dritter Fall stellt eine Wergeldquittung dar. Ein Mann A behauptet vor einem *mallus*, ein Mann B habe seinen Mann C auf der Straße angegriffen und getötet und seine Habe, sein Pferd, sein Gold und Silber sowie einen Wandteppich geraubt. Noch dazu habe er den Leichnam gesetzeswidrig begraben. Der Angeklagte kann die Anklage nicht leugnen und wird zur Wergeldzahlung gezwungen²⁹).

25) Chartes de l'abbaye de Saint-Étienne de Dijon (VIII^e, IX^e, X^e et XI^e siècles), hg. von Joseph COURTOIS, Paris 1908, Nr. 5 (a. 882), S. 13; Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, hg. von Theodor BITTERAU (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge 4), München 1905, hier Nr. 318b (a. 814), S. 273; Nr. 592a (ante a. 830), S. 507; Nr. 679 (a. 846), S. 571 f.; Nr. 275 (a. 808), S. 242; vgl. *Concessio Lotharii imperatoris de Gozhelino interfecto* (a. 855), in: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1, hg. von Heinrich BEYER/Leopold von ESTESTER/Adam GOERZ, Koblenz 1860, hier Nr. 88, S. 93.

26) Einharti epistolae, hg. von Karl HAMPE (MGH Epp. 5), Berlin 1899, S. 105–145, hier Nr. 42, S. 131; vgl. ebd., Nr. 48, S. 133; Nr. 49, S. 134; vgl. auch Hinkmar von Reims, epist. 15 (ad Carolum Regem), MIGNE PL 126, Sp. 94 D–99 A, hier Sp. 96 D–97 A.

27) Unter anderem: Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 125^v; Marc. Form. (wie Anm. 2), I, 29, S. 60 f.

28) Vatikan, BAV, Reg. lat. 612 (wie Anm. 7), fol. 25^{rv}; Form. Sal. Merkel. (wie Anm. 2), Nr. 38, S. 256.

29) Paris, BnF, lat. 13686 (wie Anm. 21), S. 16–18; Form. Sal. Bignon. (wie Anm. 2), Nr. 9, S. 231.

Wie die letzten zwei Beispiele zeigen, waren die Verfasser von Formelsammlungen sehr an Fällen von Tötung interessiert. Solche Belege sind häufig zu finden. In der folgenden Formel aus Angers klagen ein Mann und sein Bruder jemanden in Anwesenheit eines Grafen wegen der Tötung ihrer Eltern an:

Incipit iudicius de homicidio.

Eueniens illi et germanos suos³⁰ illi Andecavis civetate ante vero inluster illo comite vel reliquis raciniburdis, qui cum eo aderant, quorum nomina per suscripcionibus atque senacula subter tenuntur inserti, interpellabat alico homino nomen illo, dicebat, quasi ante os annis parentis quorum illo quomodo interfecisset. Interrogatum est sepedicto illo, quid ad hec causa darit in respunsis; sed hoc ad integra fortiter denecabat. Sic iuxta aptificantes sepedictis germanus visum est ad ipsis personas decrevisse iudicio, ut quatrum in suum, quod evenit ipso Kalendas illas, aput homines 12, mano sua 13, vicinus circamanentis, sibi simmelus, in ecclesia seniore loci, in ipsa civetate hoc debiat coniuurare, quod ad morte sepedicto numquam consentissit, nec eum occessisset, nec consciens nec consentanius ad hoc faciendum numquam fuissit [...]³¹.

In einer Formel aus Tours, die in mehreren Handschriften überliefert ist, berichtet ein *iudex*, dass er zusammen mit einigen *boni homines* eine Tötung untersucht und dabei gefragt habe, warum der Getötete umgebracht worden sei. Eine Gruppe von Zeugen, die am Anfang des zur Tötung führenden Streites zugegen gewesen waren und Geschrei erhoben hatten, sagt aus, dass der angeklagte Mann A, während er allein unterwegs war, von einem anderen Mann B überfallen wurde, der versuchte, ihm sein Hab und Gut zu nehmen und ihn sogar mit nacktem Schwert angriff. Infolgedessen erlitt Mann A Quetschungen und Verstümmelungen. Mann A habe dann Mann B aus Notwehr umgebracht³².

Am häufigsten wird Tötung in den Wergeldquittungen erwähnt. Die darin geschilderten Fälle sind mannigfaltig. Ein Beispiel aus Sens, in dem ein Mann einen anderen wegen der Tötung seines Vaters oder seines Bruders anklagt, habe ich schon erwähnt³³.

Das folgende Beispiel beginnt mit der sehr interessanten Nachricht, dass ein Mann samt seiner Gefolgschaft einen anderen angegriffen und getötet habe:

Noticia de homicidio.

Dum et per pluribus hominibus ponitur in noticia, qualiter veniens homo alicus nomen illi in contubernium homine alico nomen illo ipsum ibidem adsallisset et ipsum ibidem interfecisset vel occidisset; sed venientes parentes et amici ipsui homine interfecto ante inluster vir illo comite interpellabat ipsum

30) Wahrscheinlich *germanus suos*; vgl. die auf diese Formel folgende Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 50b, S. 22: *germanus suos*.

31) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 173^v–174^r; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 50a, S. 22.

32) Unter anderem: Warschau, Biblioteka Uniwersytecka, Ms. 1 (wie Anm. 7); Form. Tur. (wie Anm. 2), Nr. 30, S. 152 f.

33) Wie Anm. 15.

*homine, qui eorum parente in contubernium adpsallisset vel interfecisset; sed ipse illi in praesente adstare videbatur et hac causa nullatenus potuit denegare, sed taliter fuit professus, quod istigante inimicum ipsum hominem interfecisset vel occidisset [...]*³⁴⁾.

Der Beklagte wird zur Ausgleichszahlung verurteilt.

Einige Formeln berichten von Vermittlern, die eingesprungen sind, um einen Konflikt um eine Tötung zu beenden. Die folgende Wergeldquittung, die einzeln in einer fränkischen Handschrift aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts überliefert ist, handelt von der Tötung des Bruders des Klägers:

*Venerit in villa illa, in loco que dicitur illi, ipsus, dum diceret, et illi repetebant et adversus ipsus illis et dum diceret, quod germano suo nomen illi occisisset vel interfecisset mali o[r]dine. Dum] sic inter se alius modis intenderunt, sic inter[venientes] boni omnibus inter medio in ambus partis abtificaverunt, ad pa[cem] et concordia fuissent revocati. Et ipsi conveni[ebant], ut pro labores redimendas emendas, calibus ris illi rewadiavit solidus de leodem tantus repeterit [...]*³⁵⁾.

Was *dum sic inter se alius modis intenderunt* bedeutet, wüsste ich gern. Wörtlich übersetzt, heißt es: »während sie unter sich auf eine andere Weise stritten«. Es kann sein, dass die Parteien vor einer in der *villa* zusammengerufenen Gerichtsversammlung aufeinander losgingen. Es kann aber auch sein, dass ein Gefecht begann.

Wir erfahren von Gewalttaten auch durch Beschreibungen ihrer geistlichen Folgen. Bei der folgenden Formel, höchstwahrscheinlich aus dem salfränkischen Bereich um die Mitte des 8. Jahrhunderts stammend und in zwei späteren Handschrift überliefert, handelt es sich um einen Brief eines Bischofs, der sich an alle Bischöfe, Äbte, Herzöge, Grafen, *vicarii*, *centenarii*, *decani* und alle gottesfürchtigen Leute richtet. Ein Mann kommt zum Bischof, um sich beraten zu lassen, weil er seinen eigenen Sohn, oder Bruder oder Enkelsohn umgebracht hat. In den Worten des Bischofs:

*[...] nos pro hac causa secundum consuetudinem vel canonicam institutionem diiudicavimus, ut lege peregrinorum ipse praefatus vir annis septem in peregrinatione ambulare debet*³⁶⁾.

Deswegen bittet er alle, zu denen der büßende Mörder kommen sollte, selbigem Unterstützung zu leisten.

34) Paris, BnF, lat. 13686 (wie Anm. 21), S. 13–16; Form. Sal. Bignon. (wie Anm. 2), Nr. 8, S. 230 f.

35) Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 97, Nord- oder Ostfrankreich, s. VIII^{2/2} (ich war bisher nicht in der Lage, das Manuskript einzusehen); Form. extravag. (wie Anm. 2), I, 8, S. 537 f.; Hans BUTZMANN, Die Weißenburger Handschriften (Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Neue Reihe 10), Frankfurt (Main) 1964, S. 278–281; Bibliotheca legum. A Database on Carolingian Secular Law Texts, <http://www.leges.uni-koeln.de/en/mss/codices/wolfenbuettel-hab-weissenb-97> (19.02.2015).

36) Kopenhagen, Kongelige Bibliotek, Gl. Kgl. Saml. 1943, 4^o, (Ost-?)Francia, s. IX^{ex}, fol. 79^v; München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4650 (wie Anm. 6), fol. 19^v–20^v; Form. Sal. Linden. (wie Anm. 2), Nr. 17, S. 278 f.

Es kam offensichtlich bisweilen auch vor, dass Frauen töteten. Manchmal taten sie das mit den (aus der Sicht des frühen Mittelalter gesehen) üblichen weiblichen Methoden. In einer Formel aus Sens kommt eine Frau vor einen in einer Basilika gehaltenen *mallus*, legt ihre Hand auf den Altar und schwört, dass sie nicht versucht habe, einen Mann zu vergiften³⁷⁾. Manchmal aber töteten Frauen auch auf andere Weise. In dieser Wergeldquittung aus der gleichen Sammlung klagt ein Mann eine Frau in seinem eigenen Namen und dem seiner Gattin an. Er behauptet:

[...] *quod ipsa genua sua [scilicet coniugae eius] inpinxit et super filia eorum nomen illa cecisset et ipsa ibidem occisit*³⁸⁾.

Die angeklagte Frau kann die Tat nicht leugnen und wird zur Wergeldzahlung verurteilt.

Die immer wiederkehrende Möglichkeit, dass Streitende Gewalt anwenden, zeigt sich deutlich in der folgenden Formel aus Tours. Ich nenne Formeln dieser Art »Doppelformeln«, weil sie verschiedene Formelteile für unterschiedliche, aber verwandte Vorgänge anbieten. Hier behandelt die Hauptformel einen ganz normalen Besitzstreit. Aber am Ende lesen wir:

*Et si de homicidio accusatio processerit, secundum hanc sententiam inscriptio celebretur [...]*³⁹⁾.

Dann folgt eine zweite Einführung, die sich mit *homicidium* befasst.

Bis jetzt haben wir ein allgemeines Bild lokaler Konfliktvorgänge im Spiegel der Formelsammlungen entworfen, das für das ganze karolingische Reich vom späten 8. bis zum frühen 10. Jahrhundert Gültigkeit beanspruchen darf. Es ist ein vielfältiges Bild, und in einer Hinsicht ist es berechtigt: Was Konflikte betrifft, sind sich die Formelsammlungen in vielem erstaunlich ähnlich. Vergleichbare Fälle oder Situationen kommen immer wieder vor: Besitzstreitigkeiten, Wergeldquittungen, Entführung von Frauen, Supplikations- oder Fürsprachebriefe, Abstieg ins *servitium*, Gerichtsentscheidungen, königliche oder kaiserliche Gebote. Es scheint, aus Sicht der Formelsammlungen gesehen, dass es eine gemeinsame Palette von Angelegenheiten oder Situationen gab, die der ganzen fränkischen Welt vom 8. bis zum 10. Jahrhundert gemein waren und auf die die Verfasser von Dokumenten sich vorbereiten oder die sie ihren Schüler nahebringen wollten; offenkundig hielten die Verfasser gerade solche Fälle für wahrscheinlich oder wenigstens für möglich – und dies nicht nur, weil Sammlungen (beispielsweise die Marculfs oder die aus Tours) ganz oder teilweise in zahlreichen Handschriften wiedergegeben oder als Quellen verwendet sind. Viele Formelsammlungen enthalten ganz unabhängig voneinander tradierte Formeln, die aber doch ähnliche Vorgänge festhalten.

37) Paris, BnF, lat. 4627 (wie Anm. 15), fol. 11^v–12^r; Cart. Sen. (wie Anm. 2), Nr. 22, S. 194 f.

38) Paris, BnF, lat. 4627 (wie Anm. 15), fol. 27^v; Cart. Senon. (wie Anm. 2), Nr. 51, S. 207.

39) Unter anderem: Warschau, Biblioteka Uniwersytecka, Ms. 1 (wie Anm. 7); Form. Tur. (wie Anm. 2), Nr. 29, S. 152.

Es gibt jedoch auch Unterschiede in den Bildern, die die einzelnen Handschriften von lokalen Konfliktvorgängen vermitteln; manche Handschriften betonen bestimmte Situationen oder Formelgattungen auf Kosten anderer. Diese Unterschiede haben wahrscheinlich mehr mit dem unterschiedlichen Charakter der einzelnen Handschriften als mit tatsächlichen geographischen oder zeitlichen Unterschieden zu tun. Ein Beispiel wäre Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 2123, eine aus dem späten 8. Jahrhundert und höchstwahrscheinlich aus Flavigny in Burgund stammende Handschrift⁴⁰⁾, die sich im Allgemeinen mit Kirchenrecht befasst. Kirchenrechtliche Texte nehmen ungefähr zwei Drittel der Handschrift ein, eine Formelsammlung dann das letzte Drittel. Ungefähr 15 % der 117 Formeln in dieser Sammlung befassen sich mit Konfliktfällen der üblichen Sorte. Im Gegensatz dazu besteht München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4650, in Salzburg im späten 9. Jahrhundert geschrieben, ganz aus Formeln⁴¹⁾. Mehr als die Hälfte besteht aus Mustern für Briefe. Ein Viertel der in der ersten Hälfte der Handschrift enthaltenen Formeln befasst sich mit Konflikten und betrifft wieder ganz übliche Fälle. Unter den Briefformeln jedoch sind nur einige, die etwas mit Konflikten zu tun haben. Diese wenigen stellen Supplikations- oder Fürsprachebriefe dar, was vollkommen dem Charakter einer Briefsammlung entspricht. Die Handschrift Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D1, die im späten 8. Jahrhundert irgendwo im Loiretal geschrieben wurde, ist ein Rechtshandbuch⁴²⁾. Drei Viertel der Handschrift bestehen aus einer Fassung der ›*Lex Romana Visigothorum*‹, der Rest aus Formeln. Von den 63 Formeln, die neben der ›*LRV*‹ platziert wurden, befasst sich erstaunlicherweise ungefähr die Hälfte mit Konflikten. Während Besitzstreitigkeiten vorherrschen, finden wir aber auch ein deutliches und ungewöhnliches Interesse an Diebstahl und ländlichen Angelegenheiten: Pferde werden gestohlen⁴³⁾, Nutzvieh wird vertrieben (woraufhin es stirbt)⁴⁴⁾; ein Mann hebt einen Graben auf dem Grundstück eines anderen aus⁴⁵⁾; ein Weinacker wird verwüstet⁴⁶⁾. Könige kommen überhaupt nicht vor; es scheint, als ob der Kompilator der Handschrift sich mehr für lokale Prozesse interessierte. Sein frappantes Interesse an solchen Konflikten mag den Rechtscharakter der Handschrift widerspiegeln. Es kann aber auch sein, dass er in einer Gegend und in einer Zeit lebte, wo Konflikte einfach weitverbreitet waren.

40) Siehe Anm. 3.

41) Wie Anm. 36.

42) Wie Anm. 10.

43) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 147^v; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 15, S. 9 f.

44) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 152–153; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 24, S. 12.

45) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 154^v–155^v; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 28, S. 13.

46) Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 1 (wie Anm. 10), fol. 172^v; Form. Andecav. (wie Anm. 2), Nr. 47, S. 21.

Ganz im Gegensatz dazu ist Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 1609 wenig an Konflikten interessiert⁴⁷⁾. Um 900 und möglicherweise in Freising verfasst, handelt es sich bei der kurzen Handschrift – sie umfasst nur 70 Folia – ganz offensichtlich um ein Lehrbuch. Das Manuskript enthält unter anderem eine Anleitung zur Aussprache der einzelnen Buchstaben, eine Geschichte der Sprachen aus der Feder des Hrabanus Maurus, eine Anleitung zur Ausdeutung der Heiligen Schrift des berühmten St. Galler Mönchs Notker Balbulus, Auszüge aus den Briefen des Hieronymus, Tropen, also Ergänzungen zu den Gesängen, die apokalyptischen ›*Revelationes*‹ des Pseudo-Methodius und eine althochdeutsche Übersetzung von Psalm 138. Ungefähr die Hälfte der Handschrift ist mit einer aus St. Gallen stammenden Formelsammlung belegt, die im späten 9. Jahrhundert und möglicherweise durch Notker den Stammler selbst angelegt wurde⁴⁸⁾. Die Sammlung von 47 Formeln besteht zum Teil aus Nachrichten über Besitzgeschäfte, aus Freilassungsurkunden und königlichen Geboten. Ungefähr zur Hälfte jedoch besteht sie aus Briefen, die an Könige, Bischöfe, Äbte und andere Kleriker gerichtet oder von solchen Personen verfasst sind. Nur vier Formeln befassen sich mit Konflikten: Zwei Urkunden betreffen Besitzstreitigkeiten, zwei Briefe behandeln (angeblich) illegitime Ehen⁴⁹⁾.

Einige Handschriften enthalten äußerst eigenartige Formeln – so eigenartig, dass sie nur aus echten Urkunden oder Briefen, das heißt aus tatsächlich eingetretenen Situationen, gewonnen sein können. Ich habe solche Fälle schon angeführt: zum Beispiel die zwei Formeln aus Sens, in denen eine Frau der Gemahlin eines Mannes gegen die Knie schlägt und deren Tochter entführt und umbringt beziehungsweise eine Frau wegen Vergiftung angeklagt ist⁵⁰⁾; die Reichenauer Formel, in der ein Graf einen Mann fälschlich wegen Inzest anklagt⁵¹⁾; den Fall, in dem ein Mann es unterließ, auf einen Getreidespeicher aufzupassen⁵²⁾, und so fort.

Es gibt noch weitere Beispiele dieser Art: Eine Handschrift aus Passau aus der Mitte des 9. Jahrhunderts enthält eine Briefformel, in der ein Bischof an einen Grafen schreibt. Einige Männer des Grafen haben einem Mann des Bischofs Kühe gestohlen; der Bischof bittet den Grafen, Gerechtigkeit auszuüben. Dann fährt er fort:

Quidam homo vester N. ante altare sancti Stefani venit et ibi querebat auxilium, eo quod occideret alium hominem vestrum necessitate compulsus, sicut iste nobis referebat ex ordine, petivitque, ut sibi

47) Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 1609, ca. 900, Freising?; vgl. RIO, Legal Practice (wie Anm. 2), S. 269 f.

48) Coll. Sang. (wie Anm. 2), S. 390–433; Wolfram von den Steinen, Notker des Dichters Formelbuch, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 25 (1945), S. 449–490; RIO, Legal Practice (wie Anm. 2), S. 152–158.

49) Cod. Vind. 1609 (wie Anm. 47), fol. 25^v, 29^v, 38^v–39^v, 47^v–48^v; Coll. Sang. (wie Anm. 2), Nr. 10, S. 403 f.; Nr. 20, S. 407; Nr. 30, S. 415 f.; Nr. 42, S. 424 f.

50) Wie Anm. 37 und 38.

51) Wie Anm. 12.

52) Wie Anm. 21.

*wergeltum eius componere licuisset. Ideo precamur, ut, quia auxilium ab isto loco quesierat, misericordia vestra ab eo non recedat, et delicta peremendet*⁵³⁾.

In einer vielleicht aus St. Gallen stammenden Handschrift finden wir eine Formel, in der ein Abt sich beim König beklagt, dass Unfreie Unruhen ausnutzten, um zu fliehen und sich für frei zu erklären⁵⁴⁾. Unter den vier Konfliktformeln in der oben diskutierten, möglicherweise von Notker Balbulus verfassten Sammlung aus St. Gallen ist auch folgendes köstliches Stück⁵⁵⁾: Seit langem, so berichtet die Formel, gibt es Streit zwischen den *principes* und *vulgares* eines nicht benannten Gebietes und zwar bezüglich der Grenze zwischen dem Besitz der *vulgares* und dem königlichen Fiskus in zwei verschiedenen *pagi*. Um der Sache endlich ein Ende zu bereiten, kommen angesehene Vertreter beider Seiten zusammen: auf der einen Seite königliche *missi* und die Vornehmsten unter den königlichen Unfreien (*seniores eius servi*), und auf der anderen die Vornehmsten aus dem Volk (*nobiliores popularium*) und die ältesten Leute der Umgebung. Nachdem alle einen Eid auf Reliquien geschworen haben, werden Zeugenaussagen gesammelt. Laut Verfasser der Urkunde:

[...] *diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus iuxta memoriam et paternam relationem, prout iustissime poterant, deliberaverunt, ut immunitas regis a villa ad villam, a vico ad vicum, a monte ad montem, a colle ad collem, a flumine N. ad flumen N. – singula per se – sine ullius communiōne esse deberet, nisi forte precario cuilibet ibi et servitute pro merito usus necessaria concederentur.*

Man gewinnt hier einen unschätzbaren Einblick, was geschehen konnte, wenn man den Dorfältesten das Wort ergreifen ließ.

Es bleibt die Frage, ob die Unterschiede zwischen Formelsammlungen tatsächliche Unterschiede in den entsprechenden Gesellschaften und in der jeweiligen Situation der die Formelsammlungen entwerfenden Institutionen spiegeln. Oder zeugen sie eher von unterschiedlichen Interessen oder Prioritäten seitens der verschiedenen Verfasser? Oder sind sie schlicht zufällig? Wahrscheinlich spielen alle drei Erklärungen eine Rolle, in den verschiedenen Handschriften in je eigenen Kombinationen.

Wir haben jedoch Fälle, in denen Formeln ohne Zweifel von einem Ort zum anderen wanderten und dabei entsprechend den neuen Verhältnissen modifiziert wurden. Hier sehen wir ganz klar, dass die Kontexte und Bedürfnisse, die Konfliktdokumente formten, in der Tat je nach Ort und Zeit variieren konnten. Ein kleines, aber prägnantes Beispiel: In einer Formel aus Tours wird ein Mann der unrechtmäßigen Entführung und Heirat einer

53) München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 19410, Passau, s. IX^{med}, S. 42; Coll. Patav. (wie Anm. 2), Nr. 2, S. 457.

54) Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 550, s. IX^{ex}, St. Gallen?, S. 148 f.; Form. Morbac. (wie Anm. 2), Nr. 5, S. 331.

55) Cod. Vind. 1609 (wie Anm. 47), fol. 25^v; Coll. Sang. (wie Anm. 2), Nr. 10, S. 403 f.

Frau bezichtigt. Die Frau war jedoch offensichtlich mit ihrer Entführung vollkommen einverstanden; diese war ohne Genehmigung der Eltern durchgeführt worden, aber die Frau hatte kein Geschrei gemacht und war mit dem Entführer freiwillig mitgegangen (*sine eius clamore aut vociferatione eam volentem*)⁵⁶.

Um die Wende zum 9. Jahrhundert wurde diese Formel nun in die Sammlung aus Flavigny aufgenommen⁵⁷ – mit einer kleinen Veränderung: Statt *eam volentem rapuisset* schrieb der Verfasser *eam violenter rapuisset*. Entweder konnte der Verfasser sich nicht vorstellen, dass so eine Entführung ohne Gewalt hätte stattfinden können, oder er meinte, dass der gewalttätige Fall in seiner Umgebung häufiger vorkam.

Ein weitergehendes Beispiel beginnt mit einer Formel aus Marculfs Sammlung. Sie wird als Urkunde über eine Besitzabtretung durch einen Vater zugunsten seiner Söhne angekündigt: *Carta obnoxiationis a patre in filiis facta*⁵⁸. Ein Mann hatte seiner Frau vor ihrer Vermählung einige Villen geschenkt. Die Frau war später gestorben. Nun hätten die Söhne den Besitz erben sollen, aber der Vater behielt ihn; sie sahen sich gezwungen, ihren Vater vor ein Gericht zu bringen. Dort zeigten sie den originalen Schenkungsbrief vor, und der Besitz wurde ihnen zugesprochen. Danach bot der Vater einen Tausch an: Die Söhne würden ihm den strittigen Besitz als *beneficium* geben; als Gegenleistung werde er ihnen andere Villen schenken, aber das Nutzungsrecht daran ebenfalls behalten. Diese Lösung wurde akzeptiert und in der besagten *carta* dokumentiert. Ende des 9. Jahrhunderts wurde diese Formel nun in eine fränkische Handschrift aufgenommen⁵⁹. Dabei wurde sie jedoch gekürzt, und einige neue Wendungen wurden hinzugefügt, wodurch das Szenario geändert wurde. Zunächst erhielt die Formel einen neuen Titel, der das konfliktlösende *beneficium* statt der Abtretung des Besitzes durch den Vater hervorhob: *Praecaria, quae pater a filiis suis accipit*. Die Verkürzung des Formeltextes hat eine ähnliche Folge: Der Konflikt verschwindet. Stattdessen lesen wir, dass nach dem Tode der Mutter der Besitz reibungslos an die Söhne übergeben wurde. Danach habe der Vater um den Besitz als lebenslanges *beneficium* gebeten, was bewilligt wird. So lässt sich schlussfolgern: Der Verfasser dieser neuen Version wollte lediglich eine einfache Formel, nach der Söhne ihrem Vater ihren von der Mutter geerbten Besitz als *beneficium* gaben; von einem Konflikt musste oder wollte er nichts wissen.

56) Unter anderem: Paris, BnF, lat. 10756, s. IX, (Nord-?)Francia, fol. 60^v; Form. Tur. (wie Anm. 2), Nr. 32, S. 154 f.

57) Paris, BnF, lat. 2123 (wie Anm. 3), fol. 122^v–123^r; Coll. Flav. (wie Anm. 2), Nr. 39, S. 479 = Form. Tur. (wie Anm. 2), Nr. 32, S. 154 f.

58) Unter anderem: Leiden, Universiteitsbibliotheek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 144^f–145^f; Marc. Form. (wie Anm. 2), II, 9, S. 80 f.

59) Vatikan, BAV, Reg. lat. 612 (wie Anm. 7), fol. 15^v–16^r; Form. Sal. Merkel. (wie Anm. 2), Nr. 22, S. 249 f.

Das beste Beispiel aber ist eine Formel, die von der Francia des 7. Jahrhunderts ins Bayern des späten 9. Jahrhunderts wanderte⁶⁰). Sie behandelt einen Fall von Straßenraub. Es gibt mehrere Beispiele dieser Gattung in verschiedenen Sammlungen – dieses stammt aus Marculfs Sammlung, welche wahrscheinlich um die Mitte des 7. Jahrhunderts in der Gegend von Paris entstanden ist⁶¹). Mit dem Titel *Indecolum ad laicum* präsentiert sie sich als ein königlicher Brief. Der König berichtet, dass einer seiner *fideles* vor ihn gekommen sei und den Empfänger des Briefes angeklagt habe. Er habe behauptet, der Angeklagte habe ihn, ohne irgendeinen Grund, auf der Straße angegriffen, ihn schwer verwundet und ihm sein Hab und Gut geraubt. Er habe keine Gerechtigkeit erlangen können. Der König befiehlt dem Angeklagten, den Kläger zu entschädigen, wenn der Vorwurf zutrefte. Andernfalls solle er vor dem König erscheinen und sich gegen die Anklage verteidigen. Diese Formel ist, zusammen mit einigen anderen aus Marculfs Sammlung, nach Osten gewandert. Sie erscheint in zwei ostränkischen Handschriften, von denen eine möglicherweise aus Trier, die andere aus der Umgebung von Salzburg stammt⁶²). Irgendwo auf dem Weg wurde sie modifiziert und erhielt den Titel *Indiculum regis ad quemlibet hominem laico pro iustitia aliqua facienda*. Wie zuvor erscheint der *fidelis* vor dem König. Aber hier klagt er seinen Gegner nicht wegen Überfall und Diebstahl auf der Straße, sondern wegen unrechtmäßiger Aneignung seiner Erbschaft an. Dementsprechend wurde der königliche Befehl an den Angeklagten geändert: Es scheint, dass derjenige, der diese Formel umschrieb, Besitzergreifung eines Erbes für wahrscheinlicher hielt als Straßenraub (oder wenigstens für seine Bedürfnisse als relevanter erachtete).

Aber die Geschichte dieser Formel ist noch nicht zu Ende. Der hier angegebene Titel stammt aus der Trierer Handschrift – die Version in der bayerischen hat einen anderen: Statt *Indiculum regis ad quemlibet hominem laico pro iustitia aliqua facienda* lesen wir hier: *Epistola regis ad comitem*. Offensichtlich glaubte der Verfasser dieser Formel, dass ein Besitzraub, der eine Intervention des Königs erforderlich macht, mit größter Wahrscheinlichkeit von einem Grafen vorgenommen würde. (Diese Deutung liegt nahe, wenn man den neuen Titel wörtlich nimmt; allerdings hätte der Verfasser sich auch vorstellen können, dass der Brief an einen Grafen gerichtet werden sollte, der ihn dann dem tatsächlichen Angeklagten geben und für seine Beachtung sorgen sollte.)⁶³

* * *

60) Unter anderem: Leiden, Universitätsbibliothek, BPL 114 (wie Anm. 8), fol. 125^v; Marc. Form. (wie Anm. 2), I, 29, S. 60 f.

61) Vgl. oben, S. 107 f.

62) Leiden, Universitätsbibliothek, Voss. lat. O. 86, s. IX/Xⁱⁿ, Trier?, fol. 39^v; Clm 4650 (wie Anm. 6), fol. 26^{rv}; Form. Marc. aev. Karol. (wie Anm. 2), Nr. 18, S. 120.

63) Der Titel *Epistola regis ad comitem* erscheint nur in der Salzburger Handschrift. Diese Formel wurde anscheinend auch in einem jetzt verschollenen bayerischen Liber Traditionum, dessen Inhalt in einer Abschrift des St. Emmeramer Gelehrten Frobenius Forster aus dem 18. Jahrhundert erhalten ist, übermittelt,

Die Formeln und Formelsammlungen, die hier vorgestellt worden sind, zeigen uns verschiedene und auch sehr lebendige Bilder von der Konfliktführung in der karolingischen Welt. Diese Bilder zeigen selbstverständlich nur einen Ausschnitt: Wir sehen nur diejenigen Konflikte, die Dokumente generierten und für die sich die Verfasser unserer Formelsammlungen interessierten. Aber dass diese Bilder überhaupt zu sehen sind, verdanken wir einer zentralen Tatsache: Die Angehörigen des Laienstandes – oder wenigstens einige von ihnen – betrachteten Dokumente als notwendige Bestandteile der Konfliktführung und Konfliktbeilegung.

Unsere Konfliktbilder umfassen eine breite Palette von Leuten: von Grafen, Königen und Kaisern bis zu ländlichen *vulgares* und Unfreien. Viele Fälle handeln von Besitzrechten; die in den betreffenden Formeln geschilderten Konflikte konnten sowohl in Gerichtsversammlungen als auch außergerichtlich beigelegt werden. Vertreter der Zentralgewalt – oder sogar der König oder der Kaiser selbst – griffen in sie ein; manchmal wurden sie, im Zuge strategischer Manöver der Parteien, in sie hineingezogen. Aber manchmal, je nach Bedarf, Interesse oder Stand der Parteien, wurden sie nicht einbezogen; andere Wege wurden eingeschlagen, die meistens in ausgehandelte Kompromisse mündeten.

Doch betreffen unsere Konfliktbilder weitaus mehr als nur Besitzrechte: Wir sehen auch Fälle von Diebstahl, Raub, Sachschaden, Entführung, Zwangsehe, Pflichtvergessenheit, unehrlichen und bestechlichen Gerichtsvorsitzenden, und so fort. Daneben erhalten wir viele Hinweise auf Gewalt; zwischenmenschliche Gewaltanwendung war offensichtlich zu erwarten im Karolingerreich, und zwar ziemlich oft – den Bemühungen Karls des Großen, sie einzuschränken, zum Trotz⁶⁴). Wir erfahren von Überfall und Tötung auf der Straße, sowohl von Individuen als auch von Gefolgschaften ausgeführt, und Tötungsfälle, die die Zahlung von Wergeld an die Verwandten des Opfers zur Folge hatten. In den letzteren Fällen stimmen die Formeln mit den Prämissen und Verfügungen der normativen Quellen bezüglich Gewaltanwendung überein. In dieser Hinsicht helfen uns die Formeln, die Idealbilder dieser Quellen mit der tatsächlichen gesellschaftlichen Praxis zu verbinden. Wir erfahren aber auch, dass Tötung auch moralische Folgen und Verantwortlichkeiten hatte, bei deren Erledigung Menschen zu kirchlichen Mitteln griffen.

Leider verraten die Formelsammlungen nichts über Fälle von *homicidium*, die gewaltsame Rache zur Folge hatten. Dies sollte uns nicht überraschen: Frühere Quellen, beispielsweise Gregor von Tours, deuten an, dass Konflikte, die mit Gewalt geführt wurden, nicht immer mit gerichtlichen Prozessen und/oder der Zahlung von Wergeld endeten. Manchmal wurde die Anwendung von Gewalt sowohl seitens der von einem

mit dem gleichen Titel wie in der Trierer Handschrift: FORSTER, Sammlung I, Nr. 32, in: Bernhard BISCHOFF, Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit, München 1973, S. 32.

64) Vgl. Warren C. BROWN, *Violence in Medieval Europe*, Harlow 2011, S. 69–96.

Konflikt betroffenen Gemeinschaft als auch seitens der Machträger als durchaus berechtigt betrachtet⁶⁵). Solche Vorgänge brachten selbstverständlich keine Dokumente hervor, die in eine Formelsammlung hätten aufgenommen werden können. Wir dürfen nur vermuten, dass hinter einigen Wergeldquittungen vielleicht längere Phasen der Gewaltausübung standen, die nach einigem gewaltsamen Hin und Her schließlich durch einen Ausgleich zu Ende gebracht wurden.

Sehr wichtig ist die Tatsache, dass wir mit den Formeln einen tiefen Einblick in die Konfliktführung im westlichen Teil des fränkischen Reichs bekommen. Die großen frühmittelalterlichen Urkundensammlungen stammen bekanntlich aus dem Osten, beispielsweise aus St. Gallen, Freising oder Fulda; überlieferte Urkunden aus dem Westen hingegen sind spärlich gesät. Aus den Formelsammlungen jedoch gewinnen wir ein reiches und vielfältiges Bild der Konfliktführung im Westen. Dieses Bild stimmt zu einem bemerkenswerten Grad mit dem östlichen überein; in den Handschriften tauchen immer wieder ähnliche Konfliktgegenstände, Konfliktvorgänge und Formen dokumentarischer Repräsentation von Konflikten auf. Das bedeutet, dass nicht nur eine einheitliche Kultur der schriftlichen Dokumentation in der karolingischen Welt zu erahnen ist, sondern auch eine einheitliche Kultur der Konfliktführung.

Dennoch sehen wir manchmal schillernde Eigentümlichkeiten in verschiedenen Genden und Zeiten. Diese sagen nicht unbedingt etwas über Veränderungen oder Unterschiede in der politischen oder gesellschaftlichen Lage im Laufe der Zeit und in verschiedenen Teilen des karolingischen Europas aus – sehr wohl aber über die unterschiedlichen Bedingungen, mit denen die Verfasser der Formelsammlungen sich auseinandersetzen mussten, und über deren je eigene Prioritäten.

SUMMARY: CONFLICTS IN FORMULA COLLECTIONS

The models for documents and letters contained in the Carolingian formula collections contain several accounts of local disputes and of conflict resolution. These accounts include more disputes among lay people than are transmitted in charters or cartularies. Conflicts between laymen were resolved both in as well as out of court, employing a variety of practices; they reflect a world in which royal or imperial power and its representatives were among the possible forms of conflict resolution, along with extrajudicial forms. All in all, the different formula collections offer a similar picture of local forms of dispute, which the compilers thought were possible and required the respective documents. However, the specific manuscripts show context- and time-specific differences that convey a complex picture of the causes of conflict and its resolution in the Caro-

65) Vgl. BROWN, Violence (wie Anm. 63), S. 33–67.

lingian Empire, and inform us about the relations between local practices and the representatives of the central power.